

# RS OGH 2004/5/25 5Ob244/03y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2004

## Norm

ABGB §1077

ABGB 1078

## Rechtssatz

Es kommt darauf an, ob der Berechtigte, und zwar subjektiv gerade er, die Nebenleistung erbringen kann oder, falls dies nicht der Fall ist, sie durch einen Schätzwert ausgeglichen werden kann. Ist nämlich die Nebenleistung (hier: Garantie für die Übertragung eines Weges) für den Berechtigten weder erfüllbar noch durch einen Schätzwert ausgleichbar, kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Dann wird der Kauf mit Nebenleistung den anderen Veräußerungsarten im Sinn des §1078 ABGB gleichgestellt, sodass er keinen Vorkaufsfall bildet.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 244/03y  
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 244/03y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119206

## Dokumentnummer

JJR\_20040525\_OGH0002\_0050OB00244\_03Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)